

Informationsblatt für Eheschließende mit ausländischen Staatsangehörigkeiten

Verwendung ausländischer Urkunden im deutschen Rechtsbereich

Wird eine ausländische Urkunde/Bescheinigung bei einer inländischen Behörde vorgelegt, ist es oftmals so, dass diese nicht ohne weiteres anerkannt wird. In der Regel wird das Anbringen einer weiteren Förmlichkeit (Überbeglaubigung) verlangt; dabei handelt es sich entweder um eine Legalisation oder eine Apostille.

Die Legalisation der Dokumente wird immer durch die deutsche Auslandsvertretung in dem Land durchgeführt, aus dem das Dokument stammt. Hierzu werden – je nach Staat – häufig Vorbeglaubigungen durch inländische Behörden verlangt; nähere Angaben sind in der Regel der Internetseite der Auslandsvertretung bzw. dem zugehörigen Merkblatt zu entnehmen.

Die Apostille wird immer durch eine inländische Behörde des Heimatstaates auf dem Dokument angebracht. Welche Behörde dies ist, erfahren Sie bei dem Aussteller der Urkunde.

Beim Standesamt gibt es eine Liste von Staaten mit Hinweisen, wie dort verfahren wird.

Es kann aber auch vorkommen, dass keine der beiden Möglichkeiten in dem Staat, der die Urkunde ausgestellt hat, in Frage kommt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die deutschen Auslandsvertretungen im betroffenen Staat die Legalisation eingestellt haben oder dieser nicht dem Haager Apostilleübereinkommen beigetreten ist.

Für diese Dokumente steht nur noch die Urkundenüberprüfung im Rahmen der Amtshilfe zur Verfügung. Die deutschen Auslandsvertretungen prüfen vor Ort die inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Dokumente. Die deutsche Botschaft benötigt hierzu unterschiedlichste Unterlagen und Angaben, die Sie bitte bei Ihrem Standesamt erfragen wollen. Auf Grundlage dieser Informationen und der Prüfungsergebnisse beauftragter Fachleute wird dann durch die Auslandsvertretung ein Bericht erstellt.

Der Weg der amtlichen Urkundenüberprüfung ist immer mit relativ hohen Gebühren, Auslagen und längeren Wartezeiten verbunden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass selbst kleinere Abweichungen und Auffälligkeiten bei der Begutachtung der Urkunden einen hohen Stellenwert haben und somit auch zu negativen Prüfungsergebnissen führen können. Damit dann kein erneutes Verfahren zu Ihren Lasten eingeleitet werden muss, wird dringend empfohlen, die Dokumente auf den vorgeschriebenen Formularen/Papieren durch die zuständigen Behörden erstellen zu lassen. Evtl. weitere inländische Gesetzmäßigkeiten (z. B. bei Beteiligung von des Lesens und Schreibens unkundigen Personen) müssen unbedingt beachtet werden. Reichen Sie nur Urkunden zur Prüfung ein, deren Inhalt und Herkunft Sie sicher zuordnen können.

Für einen Überprüfungsantrag bei der zuständigen Auslandsvertretung müssen Sie mit den notwendigen Dokumenten auch sofort den erforderlichen Kostenvorschuss als Sicherheitsleistung hinterlegen. Die Auslandsvertretung wird auf Antrag von Privatpersonen nicht tätig.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass manche ausländischen Dokumente von jeder weiteren Förmlichkeit befreit sind. Dies trifft in der Regel auf die meisten internationalen Urkunden sowie Dokumente aus Staaten zu, die den entsprechenden Übereinkommen oder völkerrechtlichen Verträgen beigetreten sind.

Anerkennung von ausländischen Entscheidungen in Ehesachen

Im Ausland ergangene Scheidungsurteile erlangen zunächst einmal nur Wirkung für den Rechtsbereich des Staates, in dem sie ergangen sind. So müsste man bei jeder Person, die im Ausland geschieden wurde (dies gilt ausdrücklich **auch** für deutsche Staatsangehörige), zunächst einmal deren Familienstand so lange mit „verheiratet“ angeben, bis eine Behörde festgestellt hat, dass die Scheidung auch im deutschen Rechtsbereich wirksam geworden ist.

Hierzu sind in Deutschland Regelungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG, § 107) vorhanden. Entscheidungen in Ehesachen werden von der zuständigen Landesjustizverwaltung geprüft/anerkannt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Anträge werden zumeist bei der Eheanmeldung gestellt.

Eine Ausnahme stellen die sog. Heimatstaatentscheidungen dar, über die das Standesamt selbst befinden kann. Eine Heimatstaatentscheidung liegt vor, wenn eine Behörde des Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört haben. Auf Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit kann dies aber niemals zutreffen.

Entscheidungen in Ehesachen aus EU-Staaten

Seit dem 01.03.2001 gilt eine in einem EU-Staat (Ausnahme: Dänemark) ergangene Entscheidung in allen anderen EU-Staaten ebenso, wenn das Scheidungsverfahren nach dem 01.03.2001 anhängig wurde. Einige Staaten sind zu einem späteren Zeitpunkt der EU beigetreten. Für diese gilt diese Vorgehensweise entsprechend ihres Beitritts.

Die Gerichte der Staaten erteilen dem Antragsteller eine Bescheinigung nach Art. 39 in Ehesachen.

Diese ist im EU-Raum einheitlich gestaltet und braucht **nicht** übersetzt zu werden.

Noch ein wichtiger Hinweis zu ausländischen Urkunden

Alle – nicht auf internationalem Vordruck erstellten – Dokumente bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache, stets durch einen Übersetzer, der bei einer deutschen Landesjustizverwaltung zugelassen ist.

Ist eine Person der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, dann ist bei der Eheschließung die Anwesenheit eines zugelassenen, beeidigten Dolmetschers erforderlich, sinnvollerweise auch bei Vorbesprechungen, Anmeldung usw., denn das Standesamt möchte mit Ihnen sicherstellen, dass alle Inhalte und rechtlichen Aspekte verstanden werden.